

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung tiergesundheitsrechtlicher Bestimmungen

A Problem und Ziel

Das bisher geltende Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tierseuchengesetz vom 6. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 31), das zuletzt durch das Gesetz vom 27. Mai 2008 (GVOBl. M-V S. 142) geändert worden ist, dient der Umsetzung des Tierseuchengesetzes des Bundes.

Am 1. Mai 2014 tritt das neue Tiergesundheitsgesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) in Kraft. Gleichzeitig tritt das Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I 1260, 3588), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 87 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, außer Kraft.

Mit dem neuen Tiergesundheitsgesetz wurde das bisher geltende Tierseuchengesetz grundlegend überarbeitet, neu gestaltet und an die gängige Gesetzestechnik angepasst. Durch den steten Anstieg des innergemeinschaftlichen Handels und des Drittlandhandels mit Tieren, Teilen von Tieren und Erzeugnissen daraus, die Träger von Tierseuchenerregern sein können, wächst die Bedeutung der Vorbeugung vor Tierseuchen. Insoweit wurden mit dem Tiergesundheitsgesetz, nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund des auf EU-Ebene in Diskussion befindlichen Tiergesundheitsrechtsaktes, auch die Möglichkeiten für Maßnahmen zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen erweitert und die Grundlagen für Überwachungsmöglichkeiten einschließlich des Monitorings verbessert.

Die Länder müssen nunmehr bis zum 1. Mai 2014 ihre jeweiligen Ausführungsgesetze zum Tierseuchengesetz an das neue Bundesrecht anpassen.

B Lösung

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf sollen das Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tierseuchengesetz, das Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes, die Tierseuchenzuständigkeitslandesverordnung und die Veterinärverwaltungskostenverordnung an die aktuellen Gegebenheiten und an die Bestimmungen des Tiergesundheitsgesetzes des Bundes angepasst werden.

Zwar hat sich an den Grundprinzipien der Tierseuchenbekämpfung und der Entschädigung von Tierverlusten aufgrund von Tierseuchen nichts Wesentliches geändert. In das Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz wurden jedoch eine Reihe von neuen Regelungen zum vorbeugenden Schutz vor Tierseuchen, deren Bekämpfung sowie zur Verbesserung der Überwachung aufgenommen. Dies betrifft zum Beispiel die Einrichtung von Krisenzentren zur Bekämpfung von gefährlichen Tierseuchen beim Land und bei den Landkreisen und kreisfreien Städten. Die Verpflichtung ergibt sich aus diversen Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union sowie aus § 30 Absatz 2 des Tiergesundheitsgesetzes. Funktionstüchtige Krisenzentren werden bereits jetzt beim Land sowie den Landkreisen und kreisfreien Städten vorgehalten. Nunmehr soll auch eine gesetzliche Grundlage für die Verpflichtung zur Einrichtung dieser Zentren im Ausführungsgesetz verankert werden.

Gleiches gilt für die Einrichtung eines Tierseuchenbekämpfungsdienstes beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF). Dieser Dienst besteht bereits seit vielen Jahren beim Landesamt unter der Bezeichnung „Epidemiologischer Dienst“. Die Aufgaben des Dienstes wurden bisher im Erlass über die Einrichtung und die Aufgaben eines Epidemiologischen Dienstes in Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Februar 1999 (AmtsBl. M-V S. 281) geregelt. Nunmehr soll gesetzlich verankert werden, welche speziellen Aufgaben diese Einrichtung im Rahmen der Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen zu erfüllen hat. Eine vergleichbare Aufgabenstellung wird auf Bundesebene für das Friedrich-Loeffler-Institut bestimmt (§ 27 des Tiergesundheitsgesetzes).

Auch wird in Umsetzung des § 5 Absatz 3 Satz 3 des Tiergesundheitsgesetzes klargestellt, dass das LALLF die zuständige staatliche Untersuchungseinrichtung für die Durchführung amtlich angeordneter Laboruntersuchungen im Rahmen der Ermittlung von Tierseuchenausbrüchen, vorbeugender Maßnahmen, der Früherkennung von Tierseuchen sowie der Durchführung von Monitoring- und Überwachungsprogrammen ist.

Ebenso wird die ursprünglich im Landesbienengesetz enthaltene Möglichkeit der Bestellung von Bienensachverständigen, die mit ihrem speziellen Fachwissen für die Feststellung und Bekämpfung von Bienenseuchen eine wichtige Rolle spielen, in das Ausführungsgesetz aufgenommen.

Zudem werden, auch in Umsetzung des § 35 Absatz 3 des Tiergesundheitsgesetzes (Amtshilfe, gegenseitige Unterrichtung), in § 6 Regelungen zur Datenübermittlung zwischen den an der Tierseuchenbekämpfung beteiligten zuständigen Behörden getroffen. Um im Seuchenfall effektiv handeln sowie allen rechtlichen Verpflichtungen auf Grund von Bundesrecht sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes nachkommen zu können, ist ein gegenseitiger Austausch der tierbezogenen Daten unabdingbar und soll gesetzlich vorgeschrieben werden. Gleiches gilt für die Übermittlung von einzeltierbezogenen Daten an das Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere.

Schließlich soll die Möglichkeit der Tierseuchenkasse zur Errichtung von Tiergesundheitsdiensten gesetzlich fixiert werden. Die Tätigkeit der für Rinder und Schweine bereits eingerichteten Gesundheitsdienste basiert bisher auf einer Satzung der Tierseuchenkasse.

In Anpassung des Landesrechts an das Tiergesundheitsgesetz des Bundes ergeben sich neben der Änderung des Ausführungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tierseuchengesetz weitere notwendige Folgeänderungen im Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes, in der Tierseuchenzuständigkeitslandesverordnung und in der Veterinärverwaltungskostenverordnung, sodass das Gesetz als Artikelgesetz vorgelegt wird.

Wegen der Vielzahl der auch förmlichen Änderungen des aus dem Jahr 1993 stammenden Gesetzes soll eine Neufassung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchen- beziehungsweise Tiergesundheitsgesetz erfolgen.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit der Regelung

Das Gesetz ist notwendig, weil die vollständige Neufassung und Umstrukturierung des Tiergesundheitsgesetzes des Bundes eine Anpassung des Landesrechts erfordern.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Es entstehen teilweise Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand, die jedoch nicht beziffert werden können.

- Durch die Änderung des § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Artikel 2 dieses Gesetzes) werden die Landkreise und kreisfreien Städte aufgrund des 15 Absatz 2 (Artikel 1 dieses Gesetzes) in Verbindung mit § 16 Absatz 4 Satz 2 und § 20 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes zukünftig vollständig von den Kosten der Beseitigung von tierischen Nebenprodukten befreit, die aufgrund von Bekämpfungsmaßnahmen nach dem Tierseuchengesetz (zukünftig: Tiergesundheitsgesetz) anfallen. Die Kostenverteilung ist nach dem Tiergesundheitsgesetz des Bundes vorgegeben und richtet sich nach dem Verteilungsschlüssel für dem Tierhalter zu gewährende Entschädigungen für Tierverluste. Insoweit sind die Kosten zukünftig für beitragspflichtige Tierarten je zur Hälfte von der Tierseuchenkasse und vom Land zu leisten. Für Tierarten, die nicht der Beitragspflicht unterliegen, hat das Land im Seuchenfall die gesamten Beseitigungskosten zu leisten. Bei der Tierseuchenkasse sind diese Mittel über Beiträge aufzubringen. Die Tierseuchenkasse rechnet mit dem Land über die dem Tierhalter gewährten Erstattungen ab. Mittel sind im Landeshaushaltsplan, Maßnahmegruppe 02, Kapitel 0802, Titel 671.01 eingeplant. Die Höhe der eventuell erforderlich werdenden Mittel ist nicht bezifferbar, weil das Auftreten entschädigungspflichtiger Tierseuchen nicht vorhersehbar ist.

2 Vollzugaufwand

Dem Land und den Landkreisen und kreisfreien Städten entstehen keine zusätzlichen Kosten.

- Bei der Einrichtung eines Tierseuchenbekämpfungsdienstes beim LALLF geht es um die rechtliche Implementierung einer bereits bestehenden, für die Vorsorge vor und Bekämpfung von Tierseuchen bedeutungsvollen Einrichtung und die Beschreibung ihrer speziellen Aufgaben. Zusätzliche Kosten sind somit nicht zu erwarten.
- Bei der Einrichtung von Tierseuchenbekämpfungszentren beim Ministerium und den Landkreisen und kreisfreien Städten geht es ebenfalls um die rechtliche Implementierung bereits im Lande bestehender Einrichtungen, deren Errichtung sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler (beziehungsweise lokaler) Ebene in diversen EU-Bekämpfungsrichtlinien (zum Beispiel Maul- und Klauenseuche-Richtlinie, Schweinepest-Richtlinie, Geflügelpest-Richtlinie, Afrikanische Schweinepest-Richtlinie) und nach § 30 Absatz 2 des Tiergesundheitsgesetzes des Bundes vorgeschrieben ist. Die Länder müssen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Tierseuchenbekämpfung regeln, dass und bei welchen zuständigen Behörden Tierseuchenbekämpfungszentren einzurichten sind. Zusätzliche Kosten sind damit nicht verbunden.
- Tiergesundheitsdienste bei der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern bestehen bereits für die Tierarten Rind und Schwein. Die Kosten für die Einrichtung solcher Dienste werden ausschließlich aus Beitragsmitteln der Tierhalter aufgebracht. Die öffentlichen Haushalte des Landes und der Landkreise und kreisfreien Städte werden nicht belastet.

- Die Möglichkeit der Hinzuziehung von Bienensachverständigen in § 3 war nach Wegfall dieser Regelung im Landesbienengesetz nur auf der Grundlage des § 17 Nummer 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tierseuchengesetz möglich (Hinzuziehung von Sachverständigen). Damit verbunden ist auch die Pflicht zur Kostentragung durch die Anstellungskörperschaften. Nunmehr können die Bienensachverständigen für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten, die die bisher entstandenen Kosten bei Hinzuziehung von Sachverständigen nicht übersteigen wird.
- Durch die in § 6 getroffenen Regelungen zur Datenübermittlung sind kein zusätzlicher Vollzugsaufwand und keine zusätzlichen Kosten zu erwarten. Die Vernetzung der für die Tierseuchenbekämpfung und -überwachung bestehenden Datenbanken ist vorhanden, sodass die gegenseitige Zurverfügungstellung von Daten den Verwaltungsaufwand eher verringert. Zudem wird gegenüber dem Bund und der EU-Kommission eine zügige Berichterstattung, die Wahrung der bestehenden Fristen bei der Abrechnung von Entschädigungs- und Kofinanzierungsmitteln sowie die Überwachung von Bekämpfungsprogrammen erleichtert, denn die Berichte können aus den Datenbanken generiert werden. Daten, zum Beispiel Befunde, die sonst in Papierform übermittelt werden müssten, können aufgrund der vorhandenen Schnittstellen zwischen den Datenbanken direkt den jeweiligen Tierbeständen zugeordnet und auf einfachere Weise verwaltet werden als bisher. Lange Postwege entfallen.

F Sonstige Kosten

- Nach § 9 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz wird die Tierseuchenkasse zur Errichtung und Unterhaltung von Tiergesundheitsdiensten ermächtigt. Bislang bestanden aufgrund der Beihilfesatzung Tiergesundheitsdienste für Rinder und Schweine. Zukünftig könnten auch für andere Tierarten Tiergesundheitsdienste eingerichtet werden, wobei die Kosten für diese Dienste ausschließlich aus Beitragsmitteln der Tierhalter aufgebracht werden. Insofern könnten weitere Tiergesundheitsdienste zu einer Erhöhung der Beiträge für die Tierhalter der jeweiligen Tierart führen.
- Nach § 20 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz erhebt die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern Beiträge nach den Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes. Gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes unterliegen nunmehr auch Bienen und Hummeln der Beitragspflicht. Diese Tiere sind neu aufgenommen worden, sodass künftig auch Imker Beiträge an die Tierseuchenkasse zahlen müssen. Die Höhe der Beiträge wird sich zwischen 1 € und 1,50 € pro Bienen- oder Hummelvolk belaufen, sodass für die Imker in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt mit Kosten von etwa 28 000 € bis 42 000 € zu rechnen ist.
- Im § 21 Absatz 3 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz wird durch den allgemeinen Verweis auf die Tierarten, die der Beitragspflicht unterliegen, der Kreis der Tiere, für die Härtefallbeihilfen gewährt werden können, gegenüber der bisherigen Regelung erweitert, und zwar um Ziegen, Geflügel, Bienen, Hummeln und Fische. Insofern könnten auf das Land erhöhte Kosten zukommen.

G Bürokratiekosten

Keine.

Das Gesetz begründet keine neuen Informationspflichten für die Tierhalter.

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 20. Februar 2014

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung tiergesundheitsrechtlicher Bestimmungen

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 18. Februar 2014 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Sellering

ENTWURF

eines Gesetzes zur Durchführung tiergesundheitsrechtlicher Bestimmungen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V)

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1

Grundlagen, Aufgaben und Verfahren der Tierseuchenbekämpfung

- § 1 Aufgabenübertragung, Instrumente der Tierseuchenbekämpfung, Beleihung
- § 2 Amtstierärzte
- § 3 Bienensachverständige
- § 4 Untersuchungseinrichtung
- § 5 Tierseuchenbekämpfungsdienst, Tierseuchenbekämpfungszentren
- § 6 Datenübermittlung
- § 7 Tierseuchenverfügungen

Abschnitt 2

Tierseuchenkasse

- § 8 Rechtsstellung, Sitz, Selbstverwaltungsrecht
- § 9 Aufgaben
- § 10 Organe
- § 11 Verwaltungsrat
- § 12 Aufgaben des Vorsitzes des Verwaltungsrates
- § 13 Geschäftsführung der Tierseuchenkasse
- § 14 Aufsicht über die Tierseuchenkasse

Abschnitt 3

Entschädigungen und Beihilfen

- § 15 Gewährung von Entschädigungen
- § 16 Gewährung von Beihilfen
- § 17 Seuchenfeststellung
- § 18 Schätzung
- § 19 Antragstellung auf Entschädigung

Abschnitt 4**Beiträge der Tierhalter und Leistungen des Landes an die Tierseuchenkasse**

- § 20 Erhebung der Beiträge
- § 21 Erstattung durch das Land

Abschnitt 5**Kosten der Amtshandlungen bei der Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes**

- § 22 Kostentragungspflicht
- § 23 Kosten der amtstierärztlichen Überwachung
- § 24 Kostentragungspflicht der Ordnungsbehörden

Abschnitt 1**Grundlagen, Aufgaben und Verfahren der Tierseuchenbekämpfung****§ 1****Aufgabenübertragung, Instrumente der Tierseuchenbekämpfung, Beleihung**

(1) Die Vorbeugung vor und die Bekämpfung von Tierseuchen nach dem Tiergesundheitsgesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) ist Aufgabe des Landes, der Landkreise, kreisfreien Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden.

(2) Die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes wird auf die Landkreise und die kreisfreien Städte übertragen, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

(3) Den Ämtern und amtsfreien Gemeinden obliegen ordnungsbehördliche Aufgaben bei der Durchführung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und des Tierseuchenschutzes. Sie haben das für Amtshandlungen der Amtstierärzte erforderliche nichttierärztliche Hilfspersonal zur Verfügung zu stellen, soweit es nicht von Dritten gestellt wird. Für Sperren nach dem Tiergesundheitsgesetz haben sie die innerhalb ihres Gebietes notwendigen Einrichtungen zu stellen.

(4) Die Landkreise, kreisfreien Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden nehmen die Aufgaben im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises wahr.

(5) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (Ministerium) sowie die Landräte sind im Einzelfall befugt, Aufgaben der nachgeordneten oder ihrer Aufsicht unterstehenden Behörden wahrzunehmen, wenn Art und Umfang einer Seuchengefahr dies erfordern. Sie können insoweit entgegenstehende oder inhaltsgleiche Verwaltungsakte dieser Behörden aufheben.

(6) Das Ministerium kann natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts sowie nicht rechtsfähigen Vereinigungen mit ihrem Einverständnis durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag die Befugnis verleihen, Aufgaben der zuständigen Behörde nach den Abschnitten 10 bis 13 der Viehverkehrsverordnung und die dazugehörige Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen. Voraussetzung ist, dass die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt und der oder die Beliehene die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihm oder ihr übertragenen Aufgaben bietet. Der oder die Beliehene unterliegt der Fachaufsicht des Ministeriums. Dieses kann die Aufsicht auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(7) Das Ministerium wird ermächtigt, vertragliche Vereinbarungen über Antigen-, Impfstoff-, Diagnostika- und Datenbanken sowie andere vorbereitende Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung zu treffen.

§ 2 Amtstierärzte

(1) Die Aufgaben der approbierten Tierärzte nach § 5 Absatz 2 und § 24 Absatz 1 Satz 3 des Tiergesundheitsgesetzes und der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sind bei den zuständigen Behörden von Amtstierärzten wahrzunehmen.

(2) Amtstierärzte sind die beim Land oder bei den Landkreisen und kreisfreien Städten tätigen und hierzu durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz oder die Landräte und die Oberbürgermeister bestellten Tierärztinnen und Tierärzte. Sie führen die Bezeichnung „Amtstierarzt“ und sind im Sinne der Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union gleichzeitig „amtlicher Tierarzt“.

(3) Zum Amtstierarzt dürfen nur Personen bestellt werden, die die Befähigung zur Ausübung der entsprechenden Tätigkeiten nach den durch das Ministerium erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften erworben haben. Das Ministerium kann andere gleichwertige Ausbildungen und Prüfungen anerkennen und die Anerkennung von besonderen Bedingungen abhängig machen.

(4) Eine Bestellung zum Amtstierarzt kommt nicht in Betracht, wenn die zu bestellende Person die für die Ausübung der amtstierärztlichen Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder wenn körperliche Gebrechen einer Bestellung entgegenstehen.

(5) Die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte sind nach § 24 Absatz 2 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes befugt, andere approbierte Tierärzte anstelle der Amtstierärzte hinzuzuziehen oder diesen Aufgaben zu übertragen. Die beauftragten Personen sind auf die gewissenhafte Erfüllung ihres Auftrages zu verpflichten; darüber ist eine Niederschrift zu fertigen.

(6) Der Amtstierarzt ist bei tierärztlichen Untersuchungen, Gutachten und Schätzungen nach dem Tiergesundheitsgesetz und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften nicht an Weisungen gebunden.

§ 3**Bienensachverständige**

(1) Die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte können zur Feststellung und Bekämpfung von Bienenseuchen Bienensachverständige hinzuziehen.

(2) Die Bienensachverständigen werden durch die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte auf Vorschlag der Imkerverbände des Landes bestellt. Sie können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die näheren Vorgaben zu den Sätzen 1 und 2 trifft das Ministerium durch Verwaltungsvorschrift.

§ 4**Untersuchungseinrichtung**

Das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei ist zuständige Untersuchungseinrichtung für die Durchführung von amtlichen oder amtlich angeordneten Laboruntersuchungen

1. zur Ermittlung von Tierseuchenausbrüchen,
2. zur epidemiologischen Bewertung der Verbreitung von Tierseuchen,
3. zur Seuchenfrüherkennung,
4. für rechtlich vorgeschriebene Bestands- und Kontrolluntersuchungen und
5. im Rahmen von Monitoring- und Bekämpfungsprogrammen.

§ 5**Tierseuchenbekämpfungsdienst, Tierseuchenbekämpfungszentren**

(1) Beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei ist ein Tierseuchenbekämpfungsdienst als ständige Einrichtung vorzuhalten. Die hier tätigen Tierärztinnen und Tierärzte müssen über eine spezielle Fachkunde auf dem Gebiet der veterinärmedizinischen Epidemiologie verfügen. Im Tierseuchenkrisefall können sie vom Ministerium zur Mitwirkung im Landeskrisenzentrum hinzugezogen werden.

(2) Der Tierseuchenbekämpfungsdienst ist zuständig für die

1. Erarbeitung von Konzepten zur Vorbeugung von Tierseuchen,
2. Erstellung von Risikobewertungen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung,
3. Erarbeitung von speziellen Monitoring- und Bekämpfungsprogrammen,
4. epidemiologische Untersuchung im Falle des Verdachts oder des Ausbruchs einer Tierseuche,
5. Erarbeitung von Krisenplänen und Lageberichten,
6. Planung und Analyse von Tierseuchenübungen.

(3) Auf Ersuchen der zuständigen Behörden kann der Tierseuchenbekämpfungsdienst diese beraten im Hinblick auf

1. Maßnahmen zur Erkennung von Tierseuchen und zu deren Bekämpfung,
2. Maßnahmen zur Vorbeugung vor und zur Verhinderung der Verschleppung von Gefahren,
3. die Beurteilung der Gefahren im Falle des Verdachts oder des Ausbruchs einer Tierseuche.

(4) Beim Ministerium und bei den Landkreisen und kreisfreien Städten sind zur Bekämpfung anzeigepflichtiger Tierseuchen Tierseuchenbekämpfungszentren einzurichten. Das Ministerium regelt das Verfahren zur Aktivierung dieser Einrichtungen im Falle des Verdachts oder der Feststellung des Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Tierseuche durch Verwaltungsvorschrift. Für die Unterstützung der Bekämpfung und zur Erfüllung der Berichtspflichten sind neben dem geltenden EU- und Bundesrecht das Tierseuchenbekämpfungshandbuch sowie das Krisenfallverwaltungsprogramm des Tierseuchen-Nachrichtensystems anzuwenden.

§ 6 Datenübermittlung

(1) Zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen sind die zuständigen Behörden und die Tierseuchenkasse berechtigt und verpflichtet, sich die Daten der bei ihnen registrierten Tierhaltungsbetriebe gegenseitig zur Verfügung zu stellen. Das Ministerium regelt das nähere Verfahren durch Verwaltungsvorschrift.

(2) Daten, die nach den Vorschriften der Viehverkehrsverordnung erhoben worden sind, dürfen der Tierseuchenkasse übermittelt und von ihr verarbeitet werden, wenn und soweit dies für die Erfassung von Viehbeständen zu Zwecken der Aufgabenerledigung nach den §§ 9, 15, 16 und 20 erforderlich ist.

(3) Das Ministerium kann das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei sowie die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte anweisen, einzeltierbezogene Daten an das Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere zu übermitteln.

§ 7 Tierseuchenverfügungen

(1) Die in § 24 Absatz 3 des Tiergesundheitsgesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen vorgesehenen Anordnungen können durch tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügungen erlassen werden.

(2) Eine schriftliche Tierseuchenverfügung muss unter Angabe der Tierseuche als „Tierseuchenverfügung“ bezeichnet werden.

(3) Ist es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit, Tiere oder Sachen erforderlich, eine tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung sofort zu verkünden, und ist eine rechtzeitige Bekanntgabe auf dem sonst für die Behörde üblichen oder vorgeschriebenen Weg nicht möglich, kann die Allgemeinverfügung durch Rundfunk, Fernsehen, Lautsprecher, elektronische Medien oder in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Die erlassende Behörde hat anschließend auf diese Bekanntgabe unverzüglich in der sonst vorgesehenen Weise unter Angabe von Zeitpunkt und Ort der Bekanntgabe hinzuweisen.

Abschnitt 2
Tierseuchenkasse**§ 8****Rechtsstellung, Sitz, Selbstverwaltungsrecht**

(1) Für das Land Mecklenburg-Vorpommern besteht eine Tierseuchenkasse als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Neubrandenburg.

(2) Die Tierseuchenkasse verwaltet ihre Angelegenheiten selbst und in eigener Verantwortung, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Sie besitzt Dienstherrenfähigkeit und führt ein Dienstsiegel.

§ 9**Aufgaben**

(1) Die Tierseuchenkasse hat nach Maßgabe dieses Gesetzes

1. Tierverluste durch Tierseuchen oder seuchenartige Erkrankungen nach den Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes zu ersetzen und
2. Kosten nach § 16 Absatz 4 Satz 2 des Tiergesundheitsgesetzes zu erstatten.

(2) Sie kann

1. Kosten und Schäden ersetzen, die durch Tierseuchen, seuchenhaft verlaufende Tierkrankheiten oder Zoonosen und deren Bekämpfung entstehen,
2. ganz oder teilweise die Kosten für Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen, seuchenhaft verlaufende Tierkrankheiten und Zoonosen sowie bei der Förderung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Haustiere und Süßwasserfische übernehmen,
3. Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen und anderen seuchenhaft verlaufenden Erkrankungen unterstützen,
4. Zuschüsse zu Forschungsvorhaben gewähren, die der Feststellung, der Bekämpfung oder der Verhütung von Tierseuchen oder seuchenhaft verlaufenden Erkrankungen dienen und
5. Vorhaltemaßnahmen zur Tötung von Tieren im Tierseuchenfall treffen sowie deren Kosten übernehmen.

(3) Die Tierseuchenkasse kann Tiergesundheitsdienste einrichten und unterhalten.

§ 10**Organe**

(1) Organe der Tierseuchenkasse sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung.

(2) Die Amtszeit des Verwaltungsrates beträgt jeweils sechs Jahre. Die erste Amtsperiode begann am 29. März 1993.

§ 11 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Das Ministerium beruft
1. drei beitragspflichtige Tierhalter als Mitglieder auf Vorschlag der Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte,
 2. drei Mitglieder auf Vorschlag des Landesbauernverbandes und
 3. drei approbierte Tierärztinnen oder Tierärzte des öffentlichen Veterinärwesens des Landes Mecklenburg-Vorpommern, davon je ein Mitglied aus dem Ministerium, dem Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei und einem Landkreis.

Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied nach Maßgabe des Satzes 2 zu berufen.

- (2) Der Verwaltungsrat beschließt über
1. den Haushaltsplan,
 2. den Jahresabschluss und die Entlastung der Geschäftsführung,
 3. die Meldepflicht und die Beiträge der Tierhalter,
 4. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens,
 5. Leistungen der Tierseuchenkasse, die nicht nur auf gesetzlicher Verpflichtung beruhen,
 6. das Erheben einer Umlage, falls die eingezahlten Beiträge und die gebildeten Rücklagen zur Deckung der Leistungen im Haushaltsjahr nicht ausreichen,
 7. die Bildung von Rücklagen und die Aufnahme von Darlehen und
 8. die Satzungen der Tierseuchenkasse.

(3) Der Verwaltungsrat tritt innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Amtsperiode zu seiner ersten Sitzung zusammen. Er tagt in jedem Jahr der Amtsperiode mindestens zweimal.

(4) Der Verwaltungsrat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 für die Dauer der Amtsperiode eine Person, die den Vorsitz führt. Neuwahlen während der Amtsperiode sind zulässig. Nach Ablauf der Amtsperiode führt die Person ihr Amt bis zur Wahl ihres Nachfolgers weiter. Das Ministerium bestimmt aus der Mitte der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 eine Stellvertretung für den Vorsitz.

(5) Das Ministerium kann die Mitglieder des Verwaltungsrates vor Ablauf der Amtsperiode abberufen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Vor der Abberufung eines Mitgliedes ist die Stelle anzuhören, die das Mitglied vorgeschlagen hat.

§ 12 Aufgaben des Vorsitzes des Verwaltungsrates

Der Vorsitz des Verwaltungsrates vertritt die Tierseuchenkasse gerichtlich und außergerichtlich. Er kann diese Befugnis auf die Geschäftsführung übertragen. Erklärungen, durch die die Tierseuchenkasse verpflichtet werden soll, kann die vorsitzende Person des Verwaltungsrates nur gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates abgeben.

§ 13**Geschäftsführung der Tierseuchenkasse**

- (1) Die geschäftsführende Person führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Tierseuchenkasse. Sie ist Vorgesetzter oder Vorgesetzte aller Bediensteten der Tierseuchenkasse.
- (2) Als Geschäftsführung wird vom Ministerium im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat ein approbierter Tierarzt mit Spezialkenntnissen in der Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen bestellt. Die Geschäftsführung ist hauptamtlich tätig. Ihre Vertretung wird durch den Verwaltungsrat bestimmt.

§ 14**Aufsicht über die Tierseuchenkasse**

- (1) Die Tierseuchenkasse untersteht der Rechtsaufsicht und der Fachaufsicht des Ministeriums. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit von der Tierseuchenkasse Auskunft über deren Angelegenheiten verlangen.
- (2) Die Satzungen, der Haushaltsplan, der Jahresabschluss und die Entlastung der Geschäftsführung der Tierseuchenkasse bedürfen der Genehmigung des Ministeriums.
- (3) Der Jahresabschluss ist von einer unabhängigen Wirtschaftsprüferin oder von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Die Bestellung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers bedarf der Genehmigung des Ministeriums.
- (4) Die Satzungen und der Jahresabschluss sind von der Tierseuchenkasse in der Anlage Amtlicher Anzeiger des Amtsblattes für Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu machen.

Abschnitt 3**Entschädigungen und Beihilfen****§ 15****Gewährung von Entschädigungen**

- (1) Die Tierseuchenkasse gewährt auf Antrag des Tierhalters Entschädigungen für Tierverluste nach den Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes.
- (2) Die Tierseuchenkasse erstattet in den Fällen, in denen sie nach Absatz 1 eine Entschädigung gewährt, dem Entschädigungsberechtigten auch die nach § 16 Absatz 4 Satz 2 des Tiergesundheitsgesetzes zusätzlich zu erstattenden Kosten. Ist von der Tierseuchenkasse mit Dienstleisterinnen oder Dienstleistern eine vertragliche Rahmenvereinbarung getroffen worden, kann sie die Höhe der Erstattung dieser zusätzlichen Kosten auf die darin vereinbarten Beträge begrenzen.
- (3) Entschädigungen werden nur gewährt für Tiere, die sich zur Zeit des Todes, der Anordnung der Tötung, der Impfung, der Behandlung oder der diagnostischen Untersuchung in Mecklenburg-Vorpommern befunden haben.

§ 16 Gewährung von Beihilfen

(1) Die Tierseuchenkasse kann auf Antrag des Tierhalters Beihilfen gewähren, insbesondere für

1. Tierverluste, die aus Anlass von Tierseuchen oder seuchenhaft verlaufenden Tierkrankheiten entstehen,
2. die Tötung seuchenkranker, einer Seuche verdächtiger oder der Ansteckung verdächtiger Tiere,
3. Schutzimpfungen und Maßnahmen diagnostischer Art und
4. Maßnahmen, die der Bekämpfung von Tierseuchen oder der Verbesserung der Gesundheit von Haustieren dienen.

Die Voraussetzungen, die Höhe und das Verfahren der Gewährung von Beihilfen nach Satz 1 werden durch Satzung der Tierseuchenkasse geregelt. § 15 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Tierseuchenkasse kann auf Antrag des Tierhalters in einzelnen besonderen Härtefällen, in denen eine Entschädigung oder eine Beihilfe nach Absatz 1 nicht in Betracht kommt, Beihilfen für Tierverluste durch Tierseuchen und seuchenhaft verlaufende Tierkrankheiten oder zum Ausgleich von Schäden bei Bekämpfungsmaßnahmen gewähren.

(3) Beihilfen werden nur für die der Beitragspflicht unterliegenden Tierarten gewährt, soweit tiergesundheits- und beihilferechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

§ 17 Seuchenfeststellung

(1) Die Feststellung einer Tierseuche wird durch den Amtstierarzt getroffen. Soweit noch kein amtliches Untersuchungsergebnis vorliegt, hat dieser das verdächtige Tier oder den Tierkörper unverzüglich zu untersuchen und erforderlichenfalls weiterführende Untersuchungen anzuordnen.

(2) Aufgrund der Untersuchungen hat sich der Amtstierarzt gutachterlich darüber zu äußern, ob eine Tierseuche vorliegt, die nach § 15 des Tiergesundheitsgesetzes einen Entschädigungsanspruch begründet.

(3) Der Amtstierarzt ist verpflichtet, unverzüglich nach der Seuchenfeststellung die Gesamtzahl der Tiere der betroffenen Tierarten im Betrieb zu ermitteln und der Tierseuchenkasse zur Überprüfung der am Stichtag für die Beitragsfestsetzung angegebenen Tierzahl mitzuteilen.

§ 18 Schätzung

(1) Der bei der Entschädigung oder Beihilfe zugrunde zu legende gemeine Wert des Tieres oder seiner verwertbaren Teile ist durch den Amtstierarzt, soweit möglich, vor der Tötung, sonst unverzüglich danach zu schätzen. Der Amtstierarzt kann Schätzer oder andere sachkundige Personen wie Zuchtreferentinnen und -referenten oder Bienensachverständige hinzuziehen, wenn ihm dies erforderlich erscheint.

(2) Auf Verlangen des Tierhalters hat der Amtstierarzt zwei Schätzer hinzuzuziehen; in diesem Fall gilt als Wert das Mittel der von dem Amtstierarzt und den Schätzern ermittelten Beträge. Die Verpflichtung zur Schätzung entfällt, wenn Beihilfen nach festen Sätzen gewährt werden.

(3) Die Schätzer sind durch den Verwaltungsrat in ausreichender Zahl zu bestellen und auf die gewissenhafte Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten. Die Schätzer erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die fachlichen Anforderungen an die Schätzer, das Verfahren der Schätzung und die Höhe der Aufwandsentschädigung werden durch Satzung der Tierseuchenkasse geregelt.

(4) Der Amtstierarzt hat über das Ergebnis der Schätzung eine Niederschrift zu erstellen und diese mit Unterschrift aller an der Schätzung beteiligten Personen an die Tierseuchenkasse im Rahmen der Antragstellung weiterzuleiten. Die Tierseuchenkasse prüft das Ergebnis der Schätzung und kann es in begründeten Einzelfällen korrigieren.

§ 19 Antragstellung auf Entschädigung

(1) Der Antrag auf Entschädigung ist durch den Tierhalter an den Landrat des Landkreises oder den Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt als zuständige Stelle nach § 18 Absatz 1 Satz 2 des Tiergesundheitsgesetzes innerhalb der dort genannten Frist von 30 Tagen zu richten. Der Antrag ist unter Beifügung der für die Entschädigung nach § 15 Absatz 1 und die Erstattung der Kosten nach § 15 Absatz 2 begründenden Unterlagen innerhalb von zwei Wochen nach Eingang an die Tierseuchenkasse weiterzuleiten.

(2) Die Tierseuchenkasse setzt die Entschädigung und die Erstattung durch schriftlichen Bescheid fest und zahlt sie innerhalb von 90 Tagen nach dem Eintritt des den Anspruch begründenden Ereignisses an den Tierhalter aus. Für die Festsetzung der Entschädigung ist § 16 Absatz 4 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes zu berücksichtigen.

Abschnitt 4

Beiträge der Tierhalter und Leistungen des Landes an die Tierseuchenkasse

§ 20

Erhebung der Beiträge

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern jährlich Beiträge nach den Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes. Die Tierseuchenkasse kann auch Beiträge für Tierarten, die in § 20 Absatz 2 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes nicht genannt sind, sowie für Maßnahmen erheben, die der vorbeugenden Bekämpfung von Tierseuchen oder von seuchenhaft verlaufenden Tierkrankheiten dienen. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge regelt der Verwaltungsrat durch Satzung. Die Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

(2) Für die Berechnung der Beiträge ist maßgebend, wie viele Tiere oder Bienen- und Hummelvölker am Tag der von der Tierseuchenkasse durchgeführten amtlichen Erhebung vorhanden waren. Die Tierseuchenkasse gibt hierzu rechtzeitig amtliche Erhebungsbögen aus, die Angaben zum Namen des einzelnen Tierhalters, zu seiner Anschrift, der zwölfstelligen Registriernummer nach der Viehverkehrsverordnung oder der Bienenseuchen-Verordnung sowie zur Art und Zahl seiner der am Stichtag vorhandenen und der Beitragserhebung unterliegenden Tiere oder Bienen- und Hummelvölker vorsehen. Soweit die Beitragserhebung davon abhängt, können auch Angaben über die Nutzungsrichtung, die Haltungsform, das Alter und das Gewicht der Tiere erhoben werden. Sonstige Angaben dürfen nur vorgesehen werden, wenn sie der amtliche Erhebungsbogen als freiwillig bezeichnet.

(3) Zum Stichtag der amtlichen Erhebung wird der 3. Januar eines jeden Jahres bestimmt. Die in Absatz 2 geforderten Angaben sind der Tierseuchenkasse innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.

(4) Erhöht sich nach dem Stichtag bei einer Tierart die Anzahl der Tiere oder der Bienen- und Hummelvölker durch Zugänge aus anderen Beständen um mehr als fünf Prozent, mindestens aber um mehr als zehn Tiere, oder wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, so ist der Tierhalter verpflichtet, die Änderung der Tierseuchenkasse unverzüglich mitzuteilen. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Die Tierseuchenkasse ist berechtigt, in diesen Fällen für die zusätzlichen Tiere oder Bienen- und Hummelvölker Beiträge nach Maßgabe des Absatzes 1 nachzuerheben.

(5) Viehhandels-, Transportunternehmen und Sammelstellen entrichten Beiträge für acht Prozent der jeweils im Vorjahr umgesetzten Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und des umgesetzten Geflügels. Sie haben die Zahl der jeweils im Vorjahr umgesetzten beitragspflichtigen Tiere anhand der Viehhandels- und Transportkontrollbücher nachzuweisen; werden die Bücher nicht vorgelegt, ist die Zahl zu schätzen. Für die Übermittlung der Angaben gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(6) Soweit zur Durchführung der Veranlagung, Beitragsberechnung und -erhebung erforderlich, sind die Beauftragten der amtsfreien Gemeinden, der Ämter und der Tierseuchenkasse berechtigt,

1. Grundstücke, Wohnungen, Ställe und ähnliche Räume, in denen Tiere gehalten werden können, zu betreten; das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt,
2. geschäftliche Aufzeichnungen, Bücher und Unterlagen einzusehen und hieraus Abschriften oder Auszüge anzufertigen,
3. Auskünfte, insbesondere über Herkunft und Verbleib der Tiere, von den Tierhaltern zu verlangen.

(7) Die Angaben der Tierhalter dienen zugleich der Durchführung von Maßnahmen, zu denen die Tierseuchenkasse Leistungen erbringt.

§ 21 Erstattung durch das Land

(1) Das Land erstattet der Tierseuchenkasse die Entschädigungen und Kosten, soweit es dazu verpflichtet ist, nach Maßgabe des § 16 Absatz 4 Satz 2 und § 20 Absatz 1 Satz 2 des Tiergesundheitsgesetzes.

(2) Für die Erstattung der Kosten nach § 16 Absatz 2 gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Das Land erstattet darüber hinaus zur Hälfte Beihilfen für Maßnahmen zur Vorbeugung, Tilgung, Bekämpfung oder Überwachung von bestimmten Tierseuchen und Zoonosen, die dem einzelnen Tierhalter Kosten verursachen. Voraussetzung ist, dass es sich um Tierarten handelt, die der Beitragspflicht unterliegen, und dass die Maßnahmen durch das Ministerium für das ganze Land oder Teile des Landes angeordnet wurden.

(4) Das Land kann sich auch an Kosten beteiligen, die der Tierseuchenkasse für Vorhaltemaßnahmen zur Tötung von Tieren im Tierseuchenfall entstehen.

(5) Die Tierseuchenkasse rechnet mit dem Land über die von ihr verauslagten Beträge vierteljährlich nach Tierarten getrennt ab. Im vierten Quartal des jeweiligen Haushaltsjahres kann die Abrechnung monatlich erfolgen. Bei unvorhergesehenen Bekämpfungs- oder Entschädigungsmaßnahmen kann abweichend von Satz 1 monatlich abgerechnet werden.

Abschnitt 5
Kosten der Amtshandlungen bei der Ausführung
des Tiergesundheitsgesetzes

§ 22
Kostentragungspflicht

Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, tragen

1. die Anstellungskörperschaften die Kosten der auf Veranlassung von Behörden vorgenommenen Amtsverrichtungen der Amtstierärzte und der an ihrer Stelle nach § 24 Absatz 2 des Tiergesundheitsgesetzes hinzugezogenen anderen Tierärzte sowie die Kosten der zur Unterstützung der Amtstierärzte hinzugezogenen Sachverständigen,
2. die Behörden, welche Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen verfügen, die Kosten, die ihnen durch die Anordnung, Leitung und Überwachung der Maßnahmen entstehen.

§ 23
Kosten der amtstierärztlichen Überwachung

(1) Die Kosten der amtstierärztlichen Überwachung von Tierhaltungen, Betrieben, sonstigen Einrichtungen und Veranstaltungen nach dem Tiergesundheitsgesetz, den aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie den unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes fallen dem Tierhalter, Unternehmer oder Veranstalter zur Last. Das Gleiche gilt bei den amtstierärztlichen Untersuchungen. Ausgenommen hiervon sind Routinekontrollen ohne besonderen Anlass. Neben dem Unternehmer oder Veranstalter haftet auch der Eigentümer oder Besitzer der Tiere, die beaufsichtigt, untersucht oder überwacht werden, für die Zahlung der Kosten. Mehrere Personen, die an demselben Unternehmen oder derselben Veranstaltung oder als Eigentümer oder Besitzer von Tieren beteiligt sind, haften als Gesamtschuldner.

(2) Der Tierhalter trägt auch die Kosten von Impfungen, von Maßnahmen diagnostischer Art oder tierärztlichen Behandlungen, die aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes, der nach dem Tiergesundheitsgesetz erlassenen Rechtsvorschriften oder unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union angeordnet worden sind, soweit sie nicht vom Bund, dem Land, der Tierseuchenkasse, den Landkreisen, den kreisfreien Städten, den Ämtern oder den amtsfreien Gemeinden übernommen werden.

§ 24**Kostentragungspflicht der Ordnungsbehörden**

Die örtlichen Ordnungsbehörden haben

1. auf ihre Kosten die Durchführung der Schutzmaßnahmen nach § 1 Absatz 3 zu überwachen oder überwachen zu lassen,
2. die Kosten der Einrichtungen zu tragen, die zur wirksamen Durchführung der Sperre nach § 6 Absatz 1 Nummer 18 des Tiergesundheitsgesetzes vorgeschrieben werden,
3. auf ihre Kosten die Hilfskräfte zu stellen, die erforderlich sind, um die durch die zuständige Behörde angeordnete Tötung oder Impfung von Tieren, Maßnahmen diagnostischer Art, Zerlegung oder unschädliche Beseitigung von toten Tieren oder Teilen von solchen auszuführen,
4. im Bedarfsfall auf ihre Kosten die Möglichkeit zu schaffen, dass tote Tiere oder Teile von solchen sowie Streu, Dünger oder andere Materialien, welche mit dem Ansteckungsstoff behaftet sein können, unschädlich beseitigt werden können; die Vorschriften des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.

Artikel 2**Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes**

§ 4 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVOBl. M-V S. 544) wird aufgehoben.

Artikel 3**Änderung der Tierseuchenzuständigkeitslandesverordnung**

Die Tierseuchenzuständigkeitslandesverordnung vom 2. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 301) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1**Übertragung von Ermächtigungen und Befugnissen**

Die Ermächtigung der Landesregierung, Rechtsverordnungen nach § 14 Absatz 2 Satz 1, § 38 Absatz 9 erster Halbsatz und nach § 38 Absatz 10 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes zu erlassen, sowie die Ermächtigungen nach § 38 Absatz 8 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes, soweit diese nach § 38 Absatz 8 Satz 2 auf die Landesregierung übertragen werden, werden auf das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz übertragen.“

2. § 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. § 8, § 11 Absatz 5 Satz 3 und Absatz 6, § 13 Absatz 1 Satz 3, § 23 Absatz 5, § 24 Absatz 5 Satz 2, § 27 Absatz 5, § 28 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2, § 35 Absatz 1 bis 3 und Absatz 4 Satz 3 bis 5 sowie, soweit eine einheitliche Regelung für das ganze Land oder Landesteile, die mehr als einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt umfassen, geboten ist, § 38 Absatz 11 des Tiergesundheitsgesetzes,“.

3. § 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. § 12 Absatz 1 bis 3 und Absatz 4 Satz 2 sowie § 24 Absatz 11 Satz 2 des Tiergesundheitsgesetzes,“.

4. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

**„§ 4
Zuständigkeiten der Landräte der Landkreise
und der Oberbürgermeister der kreisfreien Städte**

Die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte sind zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes, soweit die §§ 2 und 3 dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmen.“

5. Der bisherige § 4 wird § 5 und in Absatz 1 werden die Angabe „§§ 2 und 3“ durch die Angabe „§§ 2 bis 4“ und die Angabe „§ 73 des Tierseuchengesetzes“ durch die Angabe „§ 24 des Tiergesundheitsgesetzes“ ersetzt.

6. Der bisherige § 5 wird § 6.

**Artikel 4
Änderung der Veterinärverwaltungskostenverordnung**

Die Veterinärverwaltungskostenverordnung vom 17. Dezember 2008 (GVObI. M-V 2009 S. 2, 299) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 sechster Gedankenstrich werden die Wörter „Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930)“ durch die Wörter „Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 11 des Tierseuchengesetzes“ durch die Angabe „§ 5 des Tiergesundheitsgesetzes“ ersetzt.

2. In § 2 Absatz 1 wird das Wort „Tierseuchengesetz“ durch das Wort „Tiergesundheitsgesetz“ ersetzt und es werden nach den Wörtern „erheben die zuständigen Behörden“ die Wörter „, vorbehaltlich des § 1 Absatz 4,“ eingefügt.
3. In der Anlage werden die Gebührennummern 1.7 bis 1.7.14 wie folgt gefasst:

Gebührennummer	Gegenstand	Gebühr in EUR
„1.7	Tierseuchenrecht	
	Tiergesundheitsgesetz	
1.7.1	Beaufsichtigung von Einrichtungen oder Tieren nach § 25 Absatz 1 und 3	15 bis 500
1.7.2	Beaufsichtigung, behördliche Beobachtung oder Überwachung von gemäßregelten Tierbeständen, einschließlich Fischhaltungsbetrieben im Rahmen tierseuchenrechtlicher Bestimmungen, soweit nicht § 2 Nummer 6 berührt ist	15 bis 250
1.7.3	Ausstellen einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung für ein Tier, mehrere Tiere (Sammelbescheinigung), einen Bestand oder ein Gebiet aufgrund des Tierseuchenrechts im Rahmen des nationalen Verbringens (Inlandsverkehr), einschließlich des Verbringens aus Sperrbezirken, Beobachtungsgebieten, Schutz- oder Kontrollzonen, sowie zur Beschickung von Märkten, Versteigerungen und Ausstellungen	15 bis 100
1.7.4	Ausstellung einer amtstierärztlichen Bescheinigung über die Seuchenfreiheit, einschließlich Anerkennungsbescheinigungen zum Seuchenstatus eines Tieres, mehrerer Tiere (Sammelbescheinigung), eines Bestandes oder eines Gebietes, auch für Fische	15 bis 100
1.7.5	Anordnung von ordnungsrechtlichen Verfügungen und Durchführung von amtstierärztlichen Sicherungsmaßnahmen, zum Beispiel Verplombungen, Versiegelungen	nach Zeitaufwand
1.7.6	Genehmigung einer Ausnahme für das Verbringen von Tieren, tierischen Erzeugnissen und Nebenprodukten <ol style="list-style-type: none"> 1. aus gemäßregelten Tierbeständen, 2. aus oder nach Sperrbezirken, Beobachtungsgebieten, Schutz- oder Kontrollzonen und 3. aus Viehmärkten, Viehausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art 	15 bis 125

Gebührennummer	Gegenstand	Gebühr in EUR
„1.7	Tierseuchenrecht	
	Tiergesundheitsgesetz	
1.7.7	Genehmigung einer Ausnahme für das Verbringen von geimpften Tieren innerhalb von, aus oder von außerhalb von Impfgeländen sowie in oder aus Tierbeständen und Einrichtungen nach Nummer 1.7.1	15 bis 125
1.7.8	Ausnahmegenehmigung für das Inverkehrbringen oder die Anwendung nicht zugelassener immunologischer Tierarzneimittel nach § 11 Absatz 6	50 bis 125
1.7.9	Verlängerung oder Änderung von Ausnahmegenehmigungen nach § 11 Absatz 6	25
1.7.10	Überwachung von Betrieben und Einrichtungen, in denen immunologische Tierarzneimittel aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 11 Absatz 5 oder 6 angewendet werden	25 bis 100
1.7.11	Erlaubnis zur Herstellung von immunologischen Tierarzneimitteln oder In-vitro-Diagnostika nach § 12 Absatz 1	100 bis 1 000
1.7.12	Erlaubnis zur Herstellung von immunologischen Tierarzneimitteln oder In-vitro-Diagnostika nach § 12 Absatz 2 Satz 1	75 bis 1 000
1.7.13	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach § 12 Absatz 5	25 bis 500
1.7.14	unbesetzt“	

Artikel 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tierseuchengesetz vom 6. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 31), das zuletzt durch das Gesetz vom 27. Mai 2008 (GVOBl. M-V S. 142) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung.

A. Allgemeiner Teil

I. Notwendigkeit und Ziel des Gesetzes

Das bisher geltende Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tierseuchengesetz vom 6. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 31), das zuletzt durch das Gesetz vom 27. Mai 2008 (GVOBl. M-V S. 142) geändert worden ist, dient der Umsetzung des Tierseuchengesetzes des Bundes.

Am 1. Mai 2014 tritt das neue Tiergesundheitsgesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) in Kraft. Gleichzeitig tritt das Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I 1260, 3588), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 87 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, außer Kraft.

Mit dem neuen Tiergesundheitsgesetz wurde das bisher geltende Tierseuchengesetz grundlegend überarbeitet, neu gestaltet und an die gängige Gesetzestechnik angepasst. Durch den steten Anstieg des innergemeinschaftlichen Handels und des Drittlandhandels mit Tieren, Teilen von Tieren und Erzeugnissen daraus, die Träger von Tierseuchenerregern sein können, wächst die Bedeutung der Vorbeugung vor Tierseuchen. Insoweit wurden mit dem Tiergesundheitsgesetz, nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund des auf EU-Ebene in Diskussion befindlichen Tiergesundheitsrechtsaktes, auch die Möglichkeiten für Maßnahmen zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen erweitert und die Grundlagen für Überwachungsmöglichkeiten einschließlich des Monitorings verbessert.

Die Länder müssen nunmehr bis zum 1. Mai 2014 ihre jeweiligen Ausführungsgesetze zum Tierseuchengesetz an das neue Bundesrecht anpassen.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes

Zwar hat sich an den Grundprinzipien der Tierseuchenbekämpfung und der Entschädigung von Tierverlusten aufgrund von Tierseuchen nichts Wesentliches geändert. In das Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz wurden jedoch eine Reihe von neuen Regelungen zum vorbeugenden Schutz vor Tierseuchen, deren Bekämpfung sowie zur Verbesserung der Überwachung aufgenommen.

Dies betrifft zum Beispiel die Einrichtung von Krisenzentren zur Bekämpfung von gefährlichen Tierseuchen beim Land und bei den Landkreisen und kreisfreien Städten. Die Verpflichtung ergibt sich aus diversen Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union sowie aus § 30 Absatz 2 des Tiergesundheitsgesetzes. Funktionstüchtige Krisenzentren werden bereits jetzt beim Land sowie bei den Landkreisen und kreisfreien Städten vorgehalten. Nunmehr soll auch eine gesetzliche Grundlage für die Verpflichtung zur Einrichtung dieser Zentren im Ausführungsgesetz verankert werden.

Gleiches gilt für die Einrichtung eines Tierseuchenbekämpfungsdienstes beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF). Dieser Dienst besteht bereits seit vielen Jahren beim Landesamt unter der Bezeichnung „Epidemiologischer Dienst“. Dem Tierseuchenbekämpfungsdienst sollen spezielle Aufgaben im Rahmen der Vorbeugung vor Tierseuchen und bei der Bekämpfung von Tierseuchen zugewiesen werden. Auch wird in Umsetzung des § 5 Absatz 3 Satz 3 des Tiergesundheitsgesetzes klargestellt, dass das LALLF die zuständige staatliche Untersuchungseinrichtung für die Durchführung amtlich angeordneter Laboruntersuchungen im Rahmen der Ermittlung von Tierseuchenausbrüchen, vorbeugender Maßnahmen, der Früherkennung von Tierseuchen sowie der Durchführung von Monitoring- und Überwachungsprogrammen ist.

Ebenso wird die Möglichkeit der Bestellung von Bienensachverständigen, die mit ihrem speziellen Fachwissen für die Feststellung und Bekämpfung von Bienenseuchen eine wichtige Rolle spielen, in das Ausführungsgesetz aufgenommen.

Zudem werden, auch in Umsetzung des § 35 Absatz 3 des Tiergesundheitsgesetzes (Amtshilfe, gegenseitige Unterrichtung), in § 6 Regelungen zur Datenübermittlung zwischen den an der Tierseuchenbekämpfung beteiligten zuständigen Behörden getroffen. Um im Seuchenfall effektiv handeln sowie allen rechtlichen Verpflichtungen auf Grund von Bundesrecht sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes nachkommen zu können, ist ein gegenseitiger Austausch der tierbezogenen Daten unabdingbar und soll gesetzlich vorgeschrieben werden. Gleiches gilt für die Übermittlung von einzeltierbezogenen Daten an das Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT).

Hinsichtlich der im Tierseuchenfall zusätzlich zur Entschädigung entstehenden Kosten der Beseitigung muss eine Anpassung an das im Tiergesundheitsgesetz enthaltene Verteilungsmodell erfolgen.

Darüber hinaus sind im Rahmen der Entschädigung für Tierverluste die Abrechnungsmodalitäten zwischen dem Land und der Tierseuchenkasse im Ergebnis einer Überprüfung des Landesrechnungshofes anzupassen. Auch die Benennung eines festen Stichtags für die amtliche Erhebung der Beitragsberechnung erscheint im Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens dringend notwendig. Schließlich soll die Möglichkeit der Tierseuchenkasse zur Errichtung von Tiergesundheitsdiensten gesetzlich fixiert werden.

Des Weiteren ergeben sich in Anpassung des Landesrechts an das Tiergesundheitsgesetz Folgeänderungen, sodass das Gesetz als Artikelgesetz vorgelegt wird.

III. Finanzielle Auswirkungen des Gesetzes

- Dem Land entstehen zukünftig Kosten für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten, die aufgrund von Bekämpfungsmaßnahmen nach dem Tierseuchengesetz (zukünftig: Tiergesundheitsgesetz) anfallen. Die Kostenverteilung ist nach dem Tiergesundheitsgesetz des Bundes vorgegeben und richtet sich nach dem Verteilungsschlüssel für dem Tierhalter zu gewährende Entschädigungen für Tierverluste. Insoweit sind die Kosten zukünftig für beitragspflichtige Tierarten je zur Hälfte von der Tierseuchenkasse und vom Land zu leisten. Für Tierarten, die nicht der Beitragspflicht unterliegen, hat das Land im Seuchenfall die gesamten Beseitigungskosten zu leisten. Mittel sind im Landeshaushaltsplan, Maßnahmegruppe 02, Kapitel 0802, Titel 671.01 eingeplant. Diese Kosten sind, wie die Entschädigung für Tierverluste im Tierseuchenfall, nicht bezifferbar, weil das Auftreten von Tierseuchen nicht vorhersehbar und somit nicht planbar ist. Bei Auftreten bestimmter, gefährlicher Tierseuchen wie der Maul- und Klauenseuche, der Afrikanischen Schweinepest, der Klassischen Schweinepest und der Geflügelpest beteiligt sich die Europäische Kommission zur Hälfte an diesen Kosten, sodass ein Teil der entstandenen Kosten in den Landeshaushalt zurückfließt.
- Den Kommunen entstehen keine zusätzlichen Kosten. Durch die Änderung des § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Artikel 2 dieses Gesetzes) werden die Landkreise und kreisfreien Städte aufgrund des 15 Absatz 2 (Artikel 1 dieses Gesetzes) in Verbindung mit § 16 Absatz 4 Satz 2 und § 20 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes zukünftig vollständig von den Kosten der Beseitigung von tierischen Nebenprodukten befreit, die aufgrund von Bekämpfungsmaßnahmen nach dem Tiergesundheitsgesetz anfallen.
- Nach § 9 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz wird die Tierseuchenkasse zur Errichtung und Unterhaltung von Tiergesundheitsdiensten ermächtigt. Bislang bestanden aufgrund der Beihilfesatzung Tiergesundheitsdienste für Rinder und Schweine. Zukünftig könnten auch für andere Tierarten Tiergesundheitsdienste eingerichtet werden, wobei die Kosten für diese Dienste ausschließlich aus Beitragsmitteln der Tierhalter aufgebracht werden. Insofern könnten weitere Tiergesundheitsdienste zu einer Erhöhung der Beiträge für die Tierhalter der jeweiligen Tierart führen.
- Nach § 20 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz erhebt die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern Beiträge nach den Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes. Gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes unterliegen nunmehr auch Bienen und Hummeln der Beitragspflicht. Diese Tiere sind neu aufgenommen worden, sodass künftig auch Imker Beiträge an die Tierseuchenkasse zahlen müssen. Die Höhe der Beiträge wird sich zwischen 1 € und 1,50 € pro Bienen- oder Hummelvolk belaufen, sodass für die Imker in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt mit Kosten von circa. 28.000 € bis 42.000 € zu rechnen ist.
- Im § 21 Absatz 3 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz wird durch den allgemeinen Verweis auf die Tierarten, die der Beitragspflicht unterliegen, der Kreis der Tiere, für die Härtefallbeihilfen gewährt werden können, gegenüber der bisherigen Regelung erweitert, und zwar um Ziegen, Geflügel, Bienen, Hummeln und Fische. Insofern könnten auf das Land erhöhte Kosten zukommen.

Im Übrigen sind mit den im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen keine finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen verbunden. Auch werden die Kommunen durch das Gesetz nicht zur Erfüllung neuer öffentlicher Aufgaben verpflichtet. Auch die Wirtschaft wird nicht zusätzlich mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Mit dem Gesetz werden keine neuen Informationspflichten begründet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz)

Zu § 1 (Aufgabenübertragung, Instrumente der Tierseuchenbekämpfung, Beleihung)

In § 1 wird die grundsätzliche Übertragung von Aufgaben im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung zusammenfassend geregelt. Die Vorschrift (Absätze 1 bis 6) entspricht inhaltlich im Wesentlichen der bisher geltenden Regelung. Sie wird aber begrifflich und systematisch neu gefasst. Neu angefügt wird Absatz 7.

Mit der neuen Regelung in Absatz 7 soll das Verwaltungsverfahren bei vertraglichen Vereinbarungen über Antigen-, Impfstoff-, Diagnostika- und Datenbanken vereinfacht werden.

Zu § 2 (Amtstierärzte)

Bei den Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um eine Anpassung an die geänderte Terminologie des Bundesrechts. In Absatz 1 wird der Begriff des Amtstierarztes neu bestimmt.

Die Aufgaben nach dem Tiergesundheitsgesetz sind regelmäßig der zuständigen Behörde übertragen. In einigen Fällen (zum Beispiel § 5 Absatz 2, § 24 Absatz 1 Satz 3 des Tiergesundheitsgesetzes) ist vom Gesetzgeber ausdrücklich das Tätigwerden des „approbierten Tierarztes“ vorgesehen. In den Bestimmungen des § 2 Absatz 2 Satz 1 des Tierseuchengesetzes war hingegen ausdrücklich das Tätigwerden des „beamteten Tierarztes“ gefordert. Letzteres ließ sich wegen der Zuständigkeit der Länder für die Gesetzesausführung nach Artikel 84 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) und die damit gegebene Organisationshoheit nicht mehr im neuen Tiergesundheitsgesetz festschreiben.

Der Begriff des „beamteten Tierarztes“ ist daher zu streichen. Dennoch sollten die in § 5 Absatz 2 und § 24 Absatz 1 Satz 3 des Tiergesundheitsgesetzes bezeichneten Aufgaben im Hinblick auf den hoheitlichen Charakter weiterhin von beamteten Tierärzten wahrgenommen werden. Viele Aufgaben nach dem Tiergesundheitsgesetz sind mit Eingriffen in Grundrechte der Tierhalter sowie anderer Personen verbunden; zum Beispiel in die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 GG) und das Eigentum (Artikel 14 GG). Derartige hoheitsrechtliche Aufgaben sind nach Artikel 71 Absatz 4 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern als ständige Aufgabe regelmäßig Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, also Beamtinnen und Beamten.

Daher ist es notwendig, die Aufgabenübertragung für den Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen landesrechtlich klar zu regeln und eine Definition des Begriffes „Amtstierarzt“ aufzunehmen.

Ergänzt wird im Absatz 2, dass auch die beim Land tätigen Tierärztinnen und Tierärzte zum Amtstierarzt bestellt werden können.

Auch das EU-Recht weist in verschiedenen Fällen Aufgaben nicht allein der zuständigen Behörde, sondern konkret dem „amtlichen Tierarzt“ zu, so etwa in den Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 96/93/EG. Somit ist es notwendig zu regeln, dass der Amtstierarzt auch gleichzeitig „amtlicher Tierarzt“ im Sinne des EG- oder EU-Rechts ist (Absatz 2 Satz 2).

In den Absätzen 2 bis 4 wird wie bisher geregelt, welche Aufgaben von Amtstierärzten wahrzunehmen sind, wer zum Amtstierarzt bestellt werden kann und unter welchen Voraussetzungen dies erfolgt. Auch die Möglichkeit, anstelle der Amtstierärzte andere approbierte Tierärzte hinzuzuziehen, ist weiterhin Regelungsinhalt in Absatz 5.

Für die Erfüllung der Aufgaben des Amtstierarztes im Rahmen tierärztlicher Untersuchungen, Gutachten und Schätzungen nach dem Tiergesundheitsgesetz ist es auch weiterhin wichtig, dass der Amtstierarzt bei der Erfüllung dieser Aufgaben nicht an Weisungen gebunden ist (Absatz 6).

Zu § 3 (Bienensachverständige)

Die Vorschrift wird neu aufgenommen. Die Benennung von Bienensachverständigen, welche unter anderem zur Unterstützung bei der Feststellung und Bekämpfung von Tierseuchen bestellt werden, war ursprünglich in § 5 Absatz 1 des Landesbienengesetzes geregelt. Mit dem Dritten Gesetz zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau vom 1. August 2006 (GVOBl. M-V S. 634) wurde diese Regelung ersatzlos aufgehoben. Aus tierzuchtrechtlicher Sicht sollte auf die Kompetenz und das Verantwortungsbewusstsein der Imkerinnen und Imker und insbesondere der Imkerverbände vertraut werden. Im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung hat sich allerdings gezeigt, dass auf das Spezialwissen der Bienensachverständigen nicht verzichtet werden kann. Deshalb wird die Ermächtigung zur Bestellung dieser Sachverständigen aufgenommen.

Zu § 4 (Untersuchungseinrichtung)

§ 4 enthält Regelungen zu den Aufgaben des LALLF im Rahmen der Diagnostik von Tierseuchen. Die Vorschrift wurde neu aufgenommen und dient auch der Umsetzung des § 5 Absatz 3 Satz 3 des Tiergesundheitsgesetzes, wonach amtlich angeordnete Laboruntersuchungen in einer von der zuständigen Behörde beauftragten Untersuchungseinrichtung durchzuführen sind. In Mecklenburg-Vorpommern ist dies das LALLF. Eine gesetzliche Verankerung dieser Pflicht sowie der weiteren Aufgaben des LALLF im Rahmen der Diagnostik von gefährlichen Tierseuchen ist erforderlich.

Zu § 5 (Tierseuchenbekämpfungsdienst, Tierseuchenbekämpfungszentren)

Der neue § 5 enthält insbesondere Vorschriften zum Tierseuchenbekämpfungsdienst als ständige Einrichtung beim LALLF und zu dessen Aufgaben. Zudem wird die verpflichtende Errichtung von Tierseuchenbekämpfungszentren beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz sowie den Landkreisen und kreisfreien Städten einschließlich deren Aktivierung im Falle des Verdachts oder der Feststellung des Ausbruchs anzeigepflichtiger Tierseuchen geregelt.

Die Vorschrift wird neu eingefügt und dient der rechtlichen Verankerung dieser Einrichtungen. Sie trägt zum einen zahlreichen EU-Bestimmungen wie den Richtlinien zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, der Geflügelpest, der Afrikanischen Schweinepest oder der Klassischen Schweinepest Rechnung, nach denen lokale Tierseuchenbekämpfungszentren und Sachverständigengruppen einzurichten sind.

Zum anderen dient die Vorschrift auch der Umsetzung des § 30 Absatz 2 des Tiergesundheitsgesetzes, welcher vorsieht, dass die in den Ländern eingerichteten Tierseuchenbekämpfungszentren bei Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuche unverzüglich einsatzbereit sein müssen.

Hierfür besteht im LALLF bereits der „Epidemiologische Dienst“, der nunmehr in „Tierseuchenbekämpfungsdienst“ umbenannt werden soll.

Ebenso wurden in Mecklenburg-Vorpommern bereits sowohl auf Landes- als auch auf Kreisebene Krisenzentren eingerichtet.

Auch auf Landesebene ist es erforderlich, eine ständige Institution gesetzlich zu normieren, die die im Absatz 2 benannten Aufgaben wahrnimmt und tragende Säule bei der Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen ist (Absatz 4). Vergleichbare Aufgaben nimmt auf Bundesebene das Friedrich-Loeffler-Institut wahr (siehe hierzu § 27 des Tiergesundheitsgesetzes).

Zudem wird landesweit die einheitliche Anwendung des Tierseuchenbekämpfungshandbuchs sowie des Krisenfallverwaltungsprogramms des Tierseuchen-Nachrichtensystems vorgeschrieben (Absatz 4 Satz 3). Die Nutzung des vom Bund und den Ländern gemeinsam erarbeiteten Tierseuchenbekämpfungshandbuchs und des Krisenfallverwaltungsprogramms erleichtert die Dokumentation im Tierseuchenfall, erhöht die Effizienz des Vollzugs in der Tierseuchenbekämpfung und ermöglicht dem Land, seinen umfangreichen Berichtspflichten gegenüber dem Bund und der Europäischen Kommission schnell nachkommen zu können.

Zu § 6 (Datenübermittlung)

Die Vorschrift wird neu eingefügt. Sie enthält Regelungen zur Datenübermittlung zwischen den zuständigen Behörden und der Tierseuchenkasse, zur Übermittlung von erhobenen Daten nach der Viehverkehrsverordnung an die Tierseuchenkasse und zur Übermittlung einzeltierbezogener Daten an das Herkunfts- und Informationssystem für Tiere (HIT).

Im Tierseuchenfall und für die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen zur Bewertung der epidemiologischen Situation bei bestimmten Tierseuchen ist es von besonderer Bedeutung, dass alle an der Seuchenbekämpfung beteiligten Behörden und die Tierseuchenkasse auf der Grundlage der gleichen Daten der registrierten Tierhaltungsbetriebe arbeiten.

Die gegenseitige Übermittlung von Daten nach Absatz 1 soll daher, auch in Umsetzung des § 35 Absatz 3 des Tiergesundheitsgesetzes (Amtshilfe, gegenseitige Unterrichtung), gesetzlich normiert werden, um aus datenschutzrechtlicher Sicht eine sichere Rechtsgrundlage zu schaffen.

In Absatz 2 soll vorgegeben werden, dass die zuständigen Behörden der Tierseuchenkasse die nach den Vorschriften der Viehverkehrsverordnung erhobenen Daten zum Zwecke der Beitragserhebung, zur Gewährung von Entschädigungen nach dem Tiergesundheitsgesetz sowie unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes sowie zur Gewährung weiterer Leistungen zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen übermitteln dürfen. Die Vorschrift dient zudem der Umsetzung des § 2 Absatz 3 des Rinderregistrierungsdurchführungsgesetzes des Bundes und überträgt die darin für das Rind geltenden Bestimmungen auch auf die anderen der Beitrags- und Meldepflicht unterliegenden Tierarten.

In Absatz 3 wird geregelt, dass das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz das LALLF sowie die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte anweisen kann, einzeltierbezogene Daten an das HIT zu übermitteln. Die Regelung dient dem Zweck, Untersuchungsbefunde bei Tierarten, die einer individuellen Kennzeichnung nach der Viehverkehrsverordnung, wie derzeit die Tierart Rind, unterliegen, dem Einzeltier eindeutig zuzuordnen, Untersuchungslücken zu erkennen und den Tierseuchenstatus insbesondere bei im Handel mit Tieren relevanten Tierseuchen abzubilden. Die Regelung erleichtert den Tierhaltern die Bestandsübersicht und den zuständigen Behörden das Ausstellen von amtstierärztlichen Bescheinigungen im Handel mit Tieren. Bei einzelnen Tierseuchen ist es zudem für die Durchführung von Sanierungs- und Bekämpfungsprogrammen erforderlich, den Einzeltierstatus im HIT zu erfassen.

Zu § 7 (Tierseuchenverfügungen)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 3.

Die Möglichkeit, tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügungen zu erlassen, muss weiterhin bestehen bleiben (Absatz 1).

Neu ist, dass eine schriftliche Tierseuchenverfügung nicht nur als solche bezeichnet wird, sondern auch die Tierseuche angeben muss (Absatz 2).

Die bisherige Regelung des § 3 Absatz 2 zum Erlass von tierseuchenbehördlichen Verordnungen durch die Landkreise, kreisfreien Städte und das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz wird nicht übernommen, weil sich eine ausreichende Verordnungsermächtigung unmittelbar aus § 38 Absatz 11 des Tiergesundheitsgesetzes ergibt.

Die Regelung des Absatzes 3 wird neu aufgenommen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass es notwendig ist, Allgemeinverfügungen zur Bekämpfung oder Vorbeugung einer Tierseuche auf anderen als den sonst üblichen und durch Gesetz oder kommunale Satzung vorgeschriebenen Wegen bekannt zu machen. Zwar sind Allgemeinverfügungen als Verwaltungsakte im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts nicht an eine bestimmte Form gebunden; sie können schriftlich, mündlich und durch Zeichen erlassen werden. Da aber Widersprüche und Klagen gegen Allgemeinverfügungen nach dem Tiergesundheitsgesetz und der darauf beruhenden Verordnungen nach § 37 des Tiergesundheitsgesetzes grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung haben, erscheint es aus Gründen der Rechtsklarheit wegen der sich aus einer solchen Verfügung eventuell ergebenden erheblichen Folgen für die rechtsunterworfenen Personen angezeigt, dieses „Notverkündungsrecht“ des neuen Absatzes 3 in das Gesetz aufzunehmen. Andere Länder, wie zum Beispiel Baden-Württemberg, Hamburg und Thüringen, haben eine derartige Bestimmung in ihre gesetzlichen Regelungen aufgenommen und dabei teilweise sogar auf Verordnungen ausgedehnt.

Zu § 8 (Rechtsstellung, Sitz, Selbstverwaltungsrecht)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 4 und setzt § 20 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes um.

Im Jahr 1993 wurde die Tierseuchenkasse als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Sie ist eine Solidargemeinschaft der Tierbesitzer und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird.

Zu § 9 (Aufgaben)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 5 Absatz 1 und setzt die §§ 15 bis 19 des Tiergesundheitsgesetzes um.

Nach § 16 Absatz 4 Satz 2 des Tiergesundheitsgesetzes sind die bei der Verwertung oder Tötung des Tieres anfallenden Kosten zusätzlich zur Entschädigung zu erstatten. Nach § 22 Absatz 3 des Tiergesundheitsgesetzes richtet sich das Verteilungsmodell für diese Kosten nach der Kostentragung für die Entschädigung (siehe § 18 Absatz 4 und § 22 Absatz 3 des Tiergesundheitsgesetzes). Nach dem bisherigen § 11 Absatz 3 hat die Tierseuchenkasse zusätzlich zur Entschädigung lediglich die Kosten der Tötung einschließlich Transportkosten zum Beispiel zur Schlachtung erstattet. Die Kosten der Beseitigung von Tierkörpern im entschädigungspflichtigen Tierseuchenfall werden bisher von den Landkreisen und kreisfreien Städten getragen. Absatz 1 Nummer 2 dient somit der Anpassung an das Bundesrecht. In den Entschädigungsfällen, in denen für bestimmte Tierarten keine Beiträge von Tierhaltern erhoben werden (zurzeit für Fische und Bienen) hat das Land nicht nur die gesamte Entschädigung, sondern auch die gesamten Kosten der Tötung und Verwertung zu tragen. Für beitragspflichtige Tierarten tragen die Tierseuchenkasse und das Land diese Kosten jeweils zur Hälfte (vergleiche den § 20 Absatz 1 Satz 2 des Tiergesundheitsgesetzes).

In den Katalog der Aufgaben der Tierseuchenkasse wird neu aufgenommen, dass die Tierseuchenkasse Vorhaltemaßnahmen zur Tötung von Tieren, die den einzelnen Tierhalter überfordern, treffen sowie diese finanzieren kann (Absatz 2 Nummer 5). Die Vorschrift dient auch der Unterstützung der Umsetzung des § 3 Nummer 3 des Tiergesundheitsgesetzes.

In Absatz 3 wird die Möglichkeit der Tierseuchenkasse zur Errichtung und Unterhaltung von Tiergesundheitsdiensten neu aufgenommen. Diese Vorschrift ist erforderlich, um die Errichtung bereits bestehender Tiergesundheitsdienste gesetzlich zu normieren. Bisher erfolgte dies aufgrund der „Beihilfesatzung Tiergesundheitsdienste“ vom 20. Dezember 1999 (AmtsBl. M-V S. 452). Die Beratungstätigkeit der Tiergesundheitsdienste dient der Verbesserung der Tiergesundheit in den Nutztierbeständen (zurzeit Rind und Schwein) und der Unterstützung von Sanierungs- und Bekämpfungsprogrammen.

Im Übrigen haben sich die Aufgaben der Tierseuchenkasse nicht geändert.

Der bisherige § 5 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen. Die Regelung diente seinerzeit im Rahmen der Errichtung der Tierseuchenkasse dem Erlass der Hauptsatzung durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz. Da die Tierseuchenkasse errichtet ist, wird diese Regelung nicht mehr angewendet und ist obsolet geworden. Die Hauptsatzung soll künftig, wie alle anderen Satzungen, nach § 11 Absatz 2 Nummer 8 aufgrund ihres Selbstverwaltungsrechts (vergleiche § 8 Absatz 2 Satz 1) durch die Tierseuchenkasse selbst erlassen werden.

Zu § 10 (Organe)

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 6.

Hinsichtlich der Organe der Tierseuchenkasse hat sich nichts geändert. Zur Klarstellung wird das Datum des Beginns der ersten Amtsperiode des Verwaltungsrates genannt.

Zu § 11 (Verwaltungsrat)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 7.

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates wird dahingehend geändert, dass in Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 nun drei approbierte Tierärztinnen oder Tierärzte des öffentlichen Veterinärwesens des Landes Mecklenburg-Vorpommern bestellt werden können, die nicht wie bisher zwingend aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz kommen müssen. In der Vergangenheit hatte sich dies teilweise als schwierig erwiesen. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass jeweils ein approbierter Tierarzt mit speziellen Kenntnissen auf dem Gebiet der Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen aus dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz und einem Landkreis im Verwaltungsrat vertreten sind. Darüber hinaus wird in Absatz 1 Satz 3 die Stellvertretung gesetzlich geregelt.

In Absatz 2 werden die Aufgaben des Verwaltungsrates aktualisiert und an den Wortlaut der Hauptsatzung der Tierseuchenkasse angepasst. Die weiteren Absätze bleiben abgesehen von Anpassungen im Zuge der sprachlichen Gleichstellung unverändert.

Zu § 12 (Aufgaben des Vorsitzes des Verwaltungsrates)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 8.

Die Aufgaben des Vorsitzes des Verwaltungsrates haben sich nicht verändert. Die Möglichkeit in Satz 2, Befugnisse des Vorsitzes auf die Geschäftsführung zu übertragen, ermöglicht eine Entlastung des Ehrenamtes und entspricht dem Wunsch der Tierseuchenkasse.

Zu § 13 (Geschäftsführung der Tierseuchenkasse)

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 9.

Auch bei der Geschäftsführung hat sich im Vergleich zur bisherigen Regelung, abgesehen von sprachlichen Anpassungen, nichts verändert.

Zu § 14 (Aufsicht über die Tierseuchenkasse)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 10.

In Absatz 2 wird vorgeschrieben, dass nicht nur Satzungen der Genehmigung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz bedürfen, sondern auch der Haushaltsplan und der Jahresabschluss sowie die Entlastung der Geschäftsführung. Der Genehmigungsvorbehalt für letztere Sachverhalte richtete sich bisher nach § 12 Absatz 2 und § 15 Absatz 2 der Hauptsatzung der Tierseuchenkasse und soll nunmehr gesetzlich normiert werden.

Zu § 15 (Gewährung von Entschädigungen)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 11 und setzt insbesondere die §§ 15 bis 19 des Tiergesundheitsgesetzes um.

Grundlage für die Gewährung von Entschädigungen für Tierverluste im Tierseuchenfall bilden die Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes.

In Absatz 1 wird der bisherige Begriff „Tierbesitzer“ durch den Begriff „Tierhalter“ ersetzt. Dabei handelt es sich um eine Anpassung an das Tiergesundheitsgesetz.

Absatz 2 entspricht zum Teil dem bisherigen § 11 Absatz 3. Neu eingefügt wird die Regelung zur Erstattung der Kosten für die Verwertung nach § 16 Absatz 4 Satz 2 des Tiergesundheitsgesetzes. Auf die Begründung zu § 9 wird verwiesen. Ebenso neu in Satz 2 geregelt wird die Verpflichtung der Tierhalter zur Inanspruchnahme von Leistungen aus bestehenden Rahmenvereinbarungen mit Dienstleistern. Diese Ergänzung ist aus Gründen einer wirtschaftlichen Verwendung der Haushaltsmittel der Tierseuchenkasse angezeigt, damit stets die wirtschaftlichste Lösung bei den zusätzlich zu erstattenden Kosten nach § 16 Absatz 4 Satz 2 des Tiergesundheitsgesetzes gesichert werden kann.

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 11 Absatz 2.

Zu § 16 (Gewährung von Beihilfen)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 12.

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 12 Absatz 1 und 2. Der Katalog für Beihilfen in Satz 1 wird angepasst. Da es nicht Aufgabe der Tierseuchenkasse ist, Beihilfen für wirtschaftliche Folgeschäden infolge von angeordneten Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen oder für die Tierkörperbeseitigung zu gewähren, werden diese Beihilfetatbestände aus dem bisherigen Katalog des § 12 Absatz 1 Nummer 3 und 5 nicht übernommen.

Die Regelung des Absatzes 2 über Härtebeihilfen entspricht weitestgehend dem bisherigen § 12 Absatz 3. Klarstellend wurde ergänzt, dass ein Härtefallbeihilfe nur gewährt werden kann, wenn eine Beihilfe nach Absatz 1 nicht in Betracht kommt.

Mit der neuen Vorschrift in Absatz 3 wird klargestellt, dass Beihilfen nur für die der Beitragspflicht unterliegenden Tiere (Halbsatz 1) und nur gewährt werden, soweit tiergesundheits- und beihilferechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen (Halbsatz 2).

Zu § 17 (Seuchenfeststellung)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 13.

Die Entschädigung von Tierverlusten setzt die amtliche Feststellung einer Tierseuche durch den Amtstierarzt voraus. Insoweit hat sich der Amtstierarzt im Ergebnis von Untersuchungen gutachterlich zu äußern. Da die Regelung des § 36 des Tierseuchengesetzes zur Erstellung von Obergutachten wegfällt, ist dies im Landesrecht entsprechend anzupassen. Die Stellung des Amtstierarztes im Verfahren wird hierdurch gestärkt.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 14 Absatz 1 Satz 2 und wird wegen des Sachzusammenhangs nunmehr an dieser Stelle eingefügt. Weiterhin wird geregelt, dass der Amtstierarzt verpflichtet ist, unverzüglich nach der Seuchenfeststellung die Gesamtzahl der Tiere im Betrieb zu ermitteln und der Tierseuchenkasse zur Überprüfung der Meldung der Anzahl der zum Stichtag gehaltenen Tiere durch den Tierhalter mitzuteilen. Die Mitteilung der Tierzahlen an die Tierseuchenkasse ist für die Ermittlung der Höhe der Entschädigung maßgeblich.

Zu § 18 (Schätzung)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 14 Absatz 2, 3 und 5.

Bei der Gewährung der Entschädigung wird der gemeine Wert der Tiere zugrunde gelegt, der durch den Amtstierarzt zu schätzen ist (Absatz 1 Satz 1). Satz 2 wird neu aufgenommen. Diese Regelung war bisher Gegenstand der Schätzersatzung der Tierseuchenkasse. Aus Gründen der Rechtssicherheit für den Amtstierarzt soll die Vorschrift ins Gesetz aufgenommen werden.

Im Einzelfall kann es erforderlich werden, dass auf Antrag des Tierhalters weitere Schätzer hinzugezogen werden müssen (Absatz 2 Satz 1). Für die Bestellung der Schätzer sowie für die Schätzung sind einheitliche Vorschriften erforderlich, die durch Satzung der Tierseuchenkasse festgelegt werden (Absatz 3 Satz 3).

Absatz 4 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 14 Absatz 5. Ergänzend zur bisherigen Regelung wird vorgeschrieben, dass die Schätzniederschrift von allen an der Schätzung beteiligten Personen zu unterschreiben ist, bevor sie an die Tierseuchenkasse weitergeleitet wird. Die Tierseuchenkasse ist zur Prüfung der Schätzergebnisse verpflichtet und hat die Möglichkeit, das Ergebnis der Schätzung in begründeten Einzelfällen zu korrigieren (Satz 2). Diese Regelungen waren bisher nur durch Satzung der Tierseuchenkasse vorgegeben.

Der bisherige § 14 Absatz 4 wird ersatzlos aufgehoben, da die Regelung in der Praxis nicht angewendet wurde.

Zu § 19 (Antragstellung auf Entschädigung)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 14 Absatz 1.

In Absatz 1 wird eine Regelung zur Fristenwahrung bei der Antragstellung durch den Tierhalter im Hinblick auf den Entschädigungsanspruch aufgenommen (Satz 1). Dies dient der Umsetzung von § 18 Absatz 1 Satz 2 des Tiergesundheitsgesetzes.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass die Tierseuchenkasse die Entschädigung durch schriftlichen Bescheid festsetzen und innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach Eintritt des den Anspruch begründenden Ereignisses an den Tierhalter auszahlen muss. Diese Frist ergibt sich aus der Verordnung (EG) Nr. 349/2005 der Kommission vom 28. Februar 2005 zur Festlegung der Regeln für die gemeinschaftliche Finanzierung der Dringlichkeitsmaßnahmen und der Bekämpfung bestimmter Tierseuchen gemäß der Entscheidung 90/424/EWG des Rates (ABl. EU vom 1.3.2005, S. 12). Zur Wahrung von Kofinanzierungsansprüchen gegenüber der Kommission ist es angezeigt, diese Frist im vorliegenden Gesetz zu normieren. Bei Nichteinhaltung der Frist wird bei bestimmten Tierseuchen die von den Mitgliedstaaten bei der Kommission beantragte Kofinanzierung gekürzt.

Zu § 20 (Erhebung der Beiträge)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen, abgesehen von redaktionellen Anpassungen, dem bisherigen § 15. Sie dient der Umsetzung des § 20 des Tiergesundheitsgesetzes, wobei sich die Modalitäten zur Erhebung von Beiträgen grundsätzlich nicht geändert haben.

In Absatz 1 wird vorgesehen, dass die Tierseuchenkasse auch Beiträge für die in § 20 Absatz 2 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes nicht genannten Tierarten erheben kann (Satz 2). Diese Möglichkeit wird im Bundesgesetz nicht ausgeschlossen. Dort wird lediglich vorgegeben, für welche Tierarten verpflichtend Beiträge zu erheben sind.

Absatz 2 wird dahingehend erweitert, dass auf den amtlichen Erhebungsbögen der Tierseuchenkasse auch die nach der Viehverkehrsverordnung oder der Bienenseuchen-Verordnung erteilte Registriernummer anzugeben ist sowie im Bedarfsfall auch die Nutzungsrichtung und die Haltungsform (Satz 2). In Absatz 2 und Absatz 4 wurde jeweils die Angabe der Anzahl der Tiere um die Angabe der Anzahl der Völker (für Bienen und Hummeln) ergänzt.

In Absatz 3 Satz 1 wird die Festlegung eines konkreten Stichtages für die amtliche Erhebung der Tierseuchenkasse neu eingefügt. Bisher wird der Stichtag in der Beitragssatzung festgelegt. Da der Stichtag bisher immer auf den 3. Januar festgelegt worden ist, soll dies als feste Regelung in das Gesetz aufgenommen werden. In Satz 2 wird klargestellt, dass die Stichtagsmeldung sowohl schriftlich als auch elektronisch erfolgen kann.

Absatz 5 wird hinsichtlich der von den Viehhandels-, Transportunternehmen und Sammelstellen zu entrichtenden Beiträge an § 20 Absatz 2 des Tiergesundheitsgesetzes angepasst. Aus der Vorschrift ergibt sich, dass auch Beiträge für Ziegen und Geflügel zu entrichten sind, sodass die Bestimmung dementsprechend zu ergänzen ist. Hinsichtlich der Tierkaufleute (bisher § 15 Absatz 2 Satz 5) werden die Begriffe Viehhandels-, Transportunternehmen und Sammelstellen (jetzt Absatz 5 Satz 1) entsprechend der Terminologie in der Viehverkehrsverordnung verwendet. Hinsichtlich der für diese Unternehmen vorgesehenen Beiträge hat sich nichts verändert. Die Höhe des Beitragssatzes wurde ursprünglich aus Niedersachsen übernommen und hat sich bis heute bewährt.

Zu § 21 (Erstattung durch das Land)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 16. Sie dient der Umsetzung der §§ 20 und 16 Absatz 4 des Tiergesundheitsgesetzes.

Absatz 1 wird gegenüber dem bisherigen § 16 Absatz 1 um die zusätzlich zur Entschädigung zu erstattenden, unmittelbar bei der Verwertung oder Tötung von Tieren im Seuchenfall entstehenden Kosten nach § 16 Absatz 4 Satz 2 des Tiergesundheitsgesetzes ergänzt. Die Regelung dient der Anpassung an das Bundesrecht (siehe auch die Begründung zu § 9 Absatz 1).

Nach § 20 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes hat das Land im Regelfall die Entschädigung zur Hälfte zu leisten. Die Entschädigung soll dem Tierhalter, wie bisher, durch die Tierseuchenkasse gewährt werden. Diese rechnet dann über den vom Land zu tragenden Anteil mit diesem ab. Diese Verfahrensweise gilt auch für die Erstattung der Kosten für die Tötung oder Verwertung der Tiere und ist eine Folgeregelung zu § 15 Absatz 2.

In Absatz 4 wird neu aufgenommen, dass sich das Land an Vorhaltemaßnahmen zur Tötung von Tieren im Seuchenfall beteiligen kann. Diese Regelung korrespondiert mit § 9 Absatz 2 Nummer 5. Sie soll dazu dienen, dass im Ereignisfall schnelle und kostengünstige Lösungen zur Verfügung stehen, die der einzelne Tierhalter nicht vorhalten kann. Das Land hat im Tierseuchenfall die Tötungskosten zur Hälfte zu tragen. Durch Vorhaltelösungen werden diese Kosten begrenzt und bleiben für das Land und die Tierseuchenkasse abschätzbar.

Nach Absatz 5 soll die Abrechnung der Tierseuchenkasse mit dem Land zur besseren Transparenz und Übersicht nicht wie bisher halbjährlich, sondern zukünftig vierteljährlich erfolgen (Satz 1). Im letzten Quartal und bei unvorhergesehenen Bekämpfungs- oder Entschädigungsmaßnahmen soll die Tierseuchenkasse sogar die Möglichkeit erhalten, monatlich über die verauslagten Beträge abzurechnen (Sätze 2 und 3). Diese Regelung dient auch dazu, die Liquidität der Tierseuchenkasse nicht zu gefährden und die Aufnahme von Krediten durch diese Einrichtung zu vermeiden.

Zu § 22 (Kostentragungspflicht)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 17.

Zu § 23 (Kosten der amtstierärztlichen Überwachung)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 18. Die Regelungen werden inhaltlich an die aktuelle Terminologie des Tiergesundheitsgesetzes angepasst.

Die bisherige detaillierte Aufzählung der amtstierärztlichen Untersuchungen und Überwachungen entfällt in Absatz 1. Vom Grundsatz her sind die Tierhalter, die Unternehmerinnen und Unternehmer oder die Veranstalter von Viehmärkten, Viehausstellungen, Vogelbörsen oder Veranstaltungen ähnlicher Art sowie die Personen, die Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen, Vihsammelstellen oder Schlachtstätten sowie sonstige in § 25 des Tiergesundheitsgesetzes genannten Einrichtungen betreiben, für die im Rahmen der rechtlich vorgeschriebenen amtstierärztlichen Überwachung und Untersuchung entstehenden Kosten kostenpflichtig.

Das gilt auch für Kosten von Impfungen, diagnostischen Maßnahmen oder tierärztlichen Behandlungen, die auf Grund von Rechtsvorschriften angeordnet wurden, soweit diese Kosten nicht von anderen Kostenträgern etwa aus Gründen des öffentlichen Interesses übernommen werden (Absatz 2). Entsprechende Sachverhalte sind in § 1 Absatz 4 der Veterinärverwaltungskostenverordnung geregelt.

Zu § 24 (Kostentragungspflicht der Ordnungsbehörden)

Die Vorschrift entspricht inhaltsgleich dem bisherigen § 19. Es werden lediglich die Rechtsgrundlagen förmlich angepasst.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes)

Bei der Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes handelt es sich um eine notwendige Anpassung an das geltende Bundesrecht und eine Folgeänderung zu § 9 Absatz 1 Nummer 1, § 15 Absatz 2 sowie § 21 Absatz 1 des Gesetzes in Artikel 1 des Entwurfs.

Wie schon zu Artikel 1 § 9 Absatz 1 dargelegt, müssen sowohl die Entschädigung nach § 20 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes als auch die nach § 16 Absatz 4 des Tiergesundheitsgesetzes zusätzlich zu erstattenden Kosten der Tötung oder Verwertung, das schließt die Kosten der Beseitigung von Tierkörpern ein, nach dem gleichen Verteilungsmodell erstattet werden. Auf § 18 Absatz 4 und § 22 Absatz 3 des Tiergesundheitsgesetzes wird insoweit verwiesen.

Demzufolge sind die Kosten für die Beseitigung von Tierkörpern, die aufgrund von Bekämpfungsmaßnahmen nach dem Tiergesundheitsgesetz sowie unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union anfallen, nicht mehr von den Landkreisen und kreisfreien Städten zu tragen. Für den Fall der Beitragserhebung für betroffene Tierarten haben die Tierseuchenkasse und das Land diese Kosten zukünftig jeweils zur Hälfte zu tragen. Werden für bestimmte Tierarten keine Beiträge erhoben, wie derzeit für Fische und Bienen, hat das Land die gesamten Beseitigungskosten zu tragen.

Insoweit sind § 4 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes aufzuheben.

Zu Artikel 3 (Änderung der Tierseuchenzuständigkeitslandesverordnung)

Die Neufassung des Tiergesundheitsgesetzes und die umfangreichen Änderungen, insbesondere in Bezug auf die neue Struktur des Gesetzes, erfordern eine Anpassung der Tierseuchenzuständigkeitslandesverordnung.

Mit dem neuen Ausführungsgesetz in Artikel 1 wird § 1 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes inhaltlich zutreffend so gefasst, dass es sich dabei originär um eine Aufgabenübertragung auf die kommunalen Körperschaften Landkreise und kreisfreie Städte im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises handelt (vergleiche den § 90 Absatz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Satz 2 der Kommunalverfassung). Aus dieser Aufgabenübertragung folgt unmittelbar eine Zuständigkeit der kommunalen Behörden „Landrat“ und „Oberbürgermeister“.

Der § 4 sowie die Tierseuchenzuständigkeitslandesverordnung insgesamt bilden die Rechtsvorschriften im Sinne des § 1 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes, durch die die Zuständigkeiten für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes und der Rechtsvorschriften im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes im Einzelnen bestimmt werden. Eine solche umfassende Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchen- beziehungsweise Tiergesundheitsrechts in der Tierseuchenzuständigkeitslandesverordnung ist sinnvoll und soll mit der Aufnahme auch der Regelungszuständigkeit der Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte in § 4 zu einer klaren und aus sich selbst heraus verständlichen Zuständigkeitsregelung führen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Veterinärverwaltungskostenverordnung)

Damit das Land und die Landkreise und kreisfreien Städte für die gebührenpflichtigen Tatbestände aus dem neuen Tiergesundheitsgesetz rechtssichere Gebühren erheben können, ist die Änderung der Veterinärverwaltungskostenverordnung unverzichtbar. Die Höhen der Gebühren orientieren sich an der bisherigen Regelung.

In den Gebührennummern 1.7.3, 1.7.6 und 1.7.7 ist der bisherige Hinweis „das gilt auch für Leistungen nach § 79 Absatz 1a“ entfallen. Eine analoge Regelung in § 38 Absatz 2 und 3 des Tiergesundheitsgesetzes soll nicht in diese Gebührentatbestände übernommen werden.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten. Das Gesetz zur Durchführung tiergesundheitsrechtlicher Bestimmungen soll am 1. Mai 2014 in Kraft treten. An diesem Tag tritt auch das Tiergesundheitsgesetz des Bundes in Kraft, sodass ein lückenloser Übergang stattfindet und Unsicherheiten der Vollzugsbehörden über das jeweils geltende Recht vermieden werden. Gleichzeitig tritt das bisher geltende Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tierseuchengesetz außer Kraft.